

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Juni 2003

Nr. 2003/1125

EG Riedholz: Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses und des Antennenreglementes / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet die Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 16. Juni 2002 und somit die Aenderung des Gebührentarifes (§ 15 Abs. 2) sowie die Aufhebung des Antennenreglementes zur Genehmigung.

Mit der Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 16. Juni 2002 wird die fälschlicherweise beschlossene Anschlussgebühr von Fr. -.20/m² ZGF aufgehoben. Infolge Aufhebung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsantennenanlage Weissenstein und Umgebung" und der Neugründung einer GmbH, die ab 1. Januar 2002 über die Neuanschlüsse, über den Netzausbau sowie über die Anschluss- und Benützungsgebühren beschliesst, muss das Antennenreglement der Gemeinde aufgehoben werden. Dies hat die Gemeindeversammlung am 19. Mai 2003 beschlossen. Die Aufhebung kann somit genehmigt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Die Aufhebung des Antennenreglementes wird genehmigt.
- 2.2 Die Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 16. Juni 2002 betreffend Anschlussgebühr (§ 15 Abs. 2 des Gebührentarifes) wird genehmigt.
- 2.3 Die Einwohnergemeinde Riedholz hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 273.-- zu bezahlen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.--	(KA 431032/A 46000)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u> </u>	

Fr. 273.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement pw/ng

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz

Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz, mit Rechnung

Staatskanzlei (**Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Riedholz: Aufgehoben werden**

- **der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. Juni 2002 (§ 15 Abs. 2 des Gebührentarifes**
- **das Antennenreglement")**